Die Stadt Rehau erlässt aufgrund des Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Rehau (Verwaltungskostensatzung)

§ 1 - Kostenerhebung

Die Stadt Rehau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Kosten. Kosten in diesem Sinne sind Gebühren und Auslagen.

§ 2 - Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem kommunalen Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im staatlichen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.
- (3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die in besonderen Satzungen oder Verordnungen der Stadt Rehau getroffen sind.

§ 3 - Anwendung des Kostengesetzes

Auf die gem. Art. 20 des Kostengesetzes aus dem Kostengesetz entsprechend anzuwendenden Regelungen wird verwiesen.

§ 4 - Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Rehau vom 05.05.2011 außer Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26.04.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 27.04.2023

Stadt Rehau

1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Stadt Rehau

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0	141.	Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des	,
		Kostenverzeichnisses gehen den Vorschrif-	
		ten der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotoko- pien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr,
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	mindestens 5 € 5 € im Einzelfall
	002	Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung über steu- erlich absetzbare Spenden	kostenfrei ²
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bü-	
		cher:	0.75.0
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfah- ren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Ge-	
		bührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		 Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Er- laubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde Fristverlängerung in anderen Fällen 	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaub- nis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €

Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-1 – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

2 vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI S. 571

	Nr. 005		
		Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehe- nen Gebühr, mindes- tens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
(020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommuna- ler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
(021	Amtshandlungen im Vollstre-	
		ckungsverfahren	
		 Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Ver- waltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlas- sung aufgegeben wird 	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvor- nahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder un- mittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Ab- gabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder un- begründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstrecken- den Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	,
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsge- bühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
03	030 031	Finanzverwaltung Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³ Anmahnung rückständiger Beträge ⁴	5 bis 150 €
1 11		Offentliche Sicherheit und Ordnung Erlaubnisse, Ausnahmebewilligun-	
		gen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmSchG und der aufgrund dieser Ge- setze ergangenen Verordnungen) ⁵	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung ⁶	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		 wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden wenn erhebliche Mängel festgestellt werden 	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁷	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssat-	15 bis 1.000 €
	614	versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei

 ³ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.
 ⁴ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.
 ⁵ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135).
 ⁶ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁷ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135).

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
gruppe	Nr.	Destriction of the Constitute of the Des	
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungs-	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
		satzung liegt	7.65. 7 77. 6 7.6
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses über das	20 €
		Nichtbestehen bzw. die Nicht-Ausübung	
		des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-	
		93 24 11. Bd0CB, g 3 7 lbs. 2 3d12 1 Bd0CB-	
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes	50 bis 2.500 €
		über die Zweckentfremdung von Wohn- raum	
63		Vollzug des Bayerischen Straßen-	
		und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an ge-	10 bis 150 €
		meindlichen Straßen, Wegen und Plätzen	
	631	(Art. 18, 19 und 22a BayStrWG) Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 Ba-	10 bis 600 €
		yStrWG	10 515 000 0
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz	50 bis 2.500 €
	/22	2 BayStrWG	
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs.	7.03. 1 11. 2 10
		3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	
67		Straßenreinigungs- und Siche-	
	670	rungsverordnung Befreiung von in der Verordnung festgeleg-	10 bis 375 €
	070	ten Verboten	10 013 37 3 C
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Re-	10 bis 75 €
7		gelung wegen unbilliger Härte	
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen ⁸	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benut-	10 bis 400 €
	701	zungszwang	101. 1050.0
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bezie-	10 bis 600 €
		hungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder	
	700	Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 7019	101: /00 5
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmä-	10 bis 600 €
		ßigen Verpflichtung	

⁸ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.
⁹ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme ei-	10 bis 150 €
		ner Zuweisung oder Ausnahmebewilligung ⁹	
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher	10 bis 600 €
		Arbeiten im Friedhof	
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs	10 bis 150 €
		mit Fahrzeugen	
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grab-	10 bis 150 €
		mals, einer Einfriedung und sonstiger bauli-	
		cher Anlagen und Genehmigung von Ände-	
		rungen solcher Anlagen	
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeinde-	10 bis 1.250 €
		verordnung	
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemein-	10 bis 600 €
		deverordnung	
76	8	Sonstige öffentliche Einrichtungen	
		(einschl. Abwasserbeseitigung)	
	761	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹⁰	10 bis 200 €
8		Wirtschaftliche Unternehmen	
	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹¹	10 bis 150 €
85		Telekommunikationswesen	10 813 100 €
	850	Zustimmung nach § 127 Abs. 1 Telekommuni-	
		kationsgesetz (TKG):	
		Kleinere Baumaßnahmen (Gräben zur Herstel-	20 €
		lung von Hauszuführungen o. ä. mit den dazu-	
		gehörigen Baugruben zur Montage von Lötstel-	
		len im Bereich des öffentlichen Verkehrsweges	
		mit höchstens 100 Meter Kabelgraben)	75.0
		1. Darüberhinausgehende Maßnahmen	75 €

¹⁰ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, AllMBI S. 562, berichtigt am 25. Juli 1988, AllMBI. S. 591, geändert am 14. Januar 1991, AllMBI S. 60).
11 vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AllMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllMBI S. 766).